



## Spiel- und Sportverein Hattert 1920 e.V.

### Beitragsordnung

Beschluss der Mitgliederversammlung des  
SSV Hattert 1920 e.V. am 12. Januar 2007

**geändert in der Mitgliederversammlung vom 23.08.2013  
und in der Mitgliederversammlung vom 01.08.2014**

#### § 1 Zweck der Beitragsordnung

1. Diese Beitragsordnung regelt im Einzelnen die Mitgliedsbeiträge des Vereins. Grundlage ist § 5 Satz 1 der Vereinssatzung, wonach der Verein Mitgliedsbeiträge erhebt.
2. Änderungen an dieser Beitragsordnung werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Beitragsordnung, insbesondere betreffend die Höhe der Beiträge, sind so rechtzeitig dem Vorstand mitzuteilen, dass eine hinreichende Prüfung der Auswirkungen auf die finanzielle Situation des Vereins stattfinden kann.

#### § 2 Höhe der Beiträge

1. Die Monatsbeiträge staffeln sich wie folgt:

Erwachsene	€ 5,--
Kinder/Jugendliche	€ 3,50
Familie	€ 7,--
Turner	€ 4,--

2. Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

#### § 3 Fälligkeiten

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich in einem Betrag zu entrichten. Die Fälligkeit für den Jahresbeitrag ist der 01.07. des jeweiligen Jahres. Bei im zweiten Halbjahr neu eingetretenen Mitgliedern ist der anteilige Jahresbeitrag zum 15.12. des Eintrittsjahres fällig. Fallen diese Termine auf ein Wochenende, gilt jeweils der nächste darauf folgende Bankarbeitstag als Fälligkeitstermin.

#### § 4 Teilnahme am Bankeinzug

1. Jedes Mitglied sollte grundsätzlich am Bankeinzug teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall auf Antrag des Mitglieds über Ausnahmen.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, auf seiner Bankverbindung eine hinreichende Deckung für den Bankeinzug vorzuhalten, sowie Änderungen seiner Bankverbindung rechtzeitig dem Vorstand mitzuteilen. Gebühren, die dem Verein durch Verstoß gegen diese Verpflichtungen entstehen, sind vom Mitglied zu erstatten.
3. Die Beiträge werden vom Verein im Wege des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens zu den in § 3 bezeichneten Fälligkeitsterminen eingezogen. Die erforderliche schriftliche Vorabinformation des Zahlungsempfängers (SSV Hattert) an die Zahlungspflichtigen (Mitglieder) über die nächste Beitragsbelastung per SEPA-Lastschrift erfolgt mittels Andruck auf dem Kontoauszug des Mitglieds bei der aktuellen Beitragsbelastung.
4. Die SEPA-Gläubiger-Identifikationsnummer des SSV Hattert lautet:  
**DE97ZZZ00000269629.**

Als jeweilige SEPA-Mandatsreferenz des Mitglieds wird die Mitgliedsnummer des Vereinsmitglieds festgelegt.

#### § 5 Beitragsversäumnisse

Bei anzumahenden Beitragsversäumnissen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5,- pro Fall erhoben.

#### § 6 Rückerstattung bei Beendigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist im ersten Halbjahr frühestens mit Wirkung zum 30.06., im zweiten Halbjahr frühestens mit Wirkung zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Eine Rückerstattung bereits erhobener Beiträge findet grundsätzlich nicht statt.

#### § 7 Sonderregelung für Barzahler

Der Verein erhebt bei Barzahlern jeweils einen Verwaltungskostenzuschlag von € 5,- pro Jahr.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt ab sofort in Kraft.

Hattert, den 01. August 2014

Der Vorstand

Torsten Birk	Axel Käß
1. Vorsitzender	Kassierer